

Betrauungsakt

der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Markt-
platz 1 in 06108 Halle (Saale)

- im Folgenden Stadt genannt –

für die

Zoologischer Garten Halle GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Dennis Müller,
Fasanenstraße 5a in 06114 Halle (Saale)

- im Folgenden Zoo genannt –

Präambel

Die Stadt will in den kommenden Jahren den Kultur- und Wassertourismus stärker verknüpfen. Dies hat in dem neuen Tourismuskonzept Eingang in die neue Leitlinie gefunden. Hierzu wurden GRW-Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der wassertouristischen Infrastrukturen beantragt, dies u.a. für die Schaffung von basistouristischen Einrichtungen am Reilsberg. Der GRW-Antrag hat die Vorgangsnummer ZS/2018/11/95515.

Der Zoo, dessen Gesellschaftsanteile zu 100 % von der Stadt gehalten werden, betreibt auf dem Reilsberg den Zoologischen Garten Halle (Saale). Daher wurde die Entscheidung getroffen, dass die Einrichtung und Unterhaltung der im GRW-Antrag ZS/2018/11/95515 benannten basistouristischen Einrichtungen am Reilsberg dem Zoo übertragen werden soll.

Die Stadt beauftragt daher den Zoo nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Vorgaben mit der Durchführung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI).

Grundlage der Betrauung ist die Entscheidung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten

Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2012/21/EU; ABI. der EU L7/3 vom 11. Januar 2012, im Folgenden auch Freistellungsbeschluss genannt) und die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C8/02, im Folgenden auch DAWI-Mitteilung genannt) und die Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

§ 1

Art und Umfang der Zuwendung

1.

Die Zuwendung durch die Stadt erfolgt auf der Grundlage dieses Vertrages und richtet sich nach dem geltenden Haushaltsrecht.

2.

Die Stadt stellt dem Zoo die erforderlichen Investitionsmittel für die infrastrukturellen Maßnahmen

- Abriss Anbauten Reilsburg und Errichtung Kletter- und Erlebniswelt
- Neubau Treppenturm mit Fahrradgarage
- Sanierung Kolonaden
- Neubau eines Höhenweges

zur Verfügung.

Alle Maßnahmen dienen der Ergänzung der touristischen Basisinfrastruktur in der Stadt Halle (Saale) und sind damit Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Sie dienen insbesondere dazu, breiten Teilen der Bevölkerung und insbesondere Kindern Freizeitmöglichkeiten anzubieten, die diese kostenfrei nutzen können. Dadurch, dass die geförderten Maßnahmen offen und allgemein zugänglich sind, wird Einwohnern und Besuchern ein Freizeitangebot unterbreitet, welches ohne Zugangshindernisse wahrgenommen werden kann, den sozialen Zusammenhalt stärkt und in dieser Form privat finanziert nicht angeboten werden kann.

Die Höhe der Zuwendung ist auf die der Stadt mit Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 28.12.2023 (Fördermittelbescheid, Anlage 1) bewilligten Fördermittel, die notwendigen Eigenmittel und die nicht förderfähigen Kosten, die für diese Maßnahmen notwendig sind und sich auf 16.517.200,00 EUR belaufen, begrenzt.

Der Zoo wird mit der Planung, Koordination und Durchführung der vorbenannten Maßnahmen und dem anschließenden Betrieb der Einrichtungen betraut. Die Vorgaben des Fördermittelbescheides, dies insbesondere in Bezug auf Vorgaben zur Vergabe der Leistungen (Ziffer 7.2.1. des Fördermittelbescheides, Anlage 1), des Zweckbindungszeitraums (Ziffer 7.2.3. des Fördermittelbescheides, Anlage 1), der Förderziele des GRW, des Verbotes der eigenwirtschaftlichen Nutzung der geförderten Infrastrukturvorhaben und der Wertabschöpfung (jeweils Ziffer 7.2.4. des Fördermittelbescheides, Anlage 1) sind vom Zoo zu beachten.

3.

Die Zuwendung ist entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit der Stadt innerhalb des im Fördermittelbescheid (Ziffer 3. Des Fördermittelbescheides, Anlage 1) benannten Bewilligungszeitraums zu verwenden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Projektfortschritt anteilig in Höhe der jeweils nachgewiesenen Kosten, die für die Durchführung der Maßnahmen entstehen. Die Mittelabrufe sind vom Zoo so rechtzeitig vorzubereiten, dass die Stadt in der Lage ist, die vom Zoo benötigte Zuwendung rechtzeitig bei dem Fördermittelgeber abzufordern.

Abweichungen von den im Fördermittelantrag (Fördermittelantrag, Anlage 2) benannten Leistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Stadt ist berechtigt, dem Zoo hiervon abweichende Vorgaben zur zu schaffenden Infrastruktur zu machen. Entstehen dem Zoo hierdurch Mehraufwendungen, sind dem Zoo die tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn durch die Stadt zu ersetzen.

4.

Der Höchstbetrag der zulässigen Ausgleichszahlung beläuft sich nach Art. 2 Abs. 1 lit. a des DAWI-Freistellungsbeschlusses auf € 15 Mio. pro Jahr und darf nicht überschritten werden.

§ 2

Verwendung, Nachweise

1.

Über die Verwendung der Zuwendung erstattet der Zoo der Stadt einen Nachweis jeweils bis zum Ablauf des ersten Quartals des auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich hierbei nach den im Rahmen der Ausführung der DAWI benötigten Nettokosten. Zu den berücksichtigungsfähigen Nettokosten

gehören alle bei der Erbringung der DAWI unmittelbar anfallenden Kosten sowie ein angemessener Teil der Fix-Kosten. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Zoos anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI erzielt werden.

Des Weiteren sind die Überschüsse als Einnahmen zu berücksichtigen, die aus den übertragenen sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielt werden, soweit sie eine angemessene Rendite gem. Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses und Ziff. 3.5 der DAWI-Mitteilung übersteigen. Die angemessene Rendite bzw. ein dem Zoo zustehender Überschuss, der eine angemessene Rendite nicht überschreitet, ist nach Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses und Ziff. 3.5 der DAWI-Mitteilung zu bemessen. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden.

2.

Der Zoo trägt dafür Sorge, dass jährlich eine Trennungsrechnung gem. Artikel 5 Abs. 9 der Freistellungsbeschluss und Ziff. 3.4 des Freistellungsbeschlusses erstellt wird. Hierzu sind in der Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der in dieser Vereinbarung benannten Dienstleistungen von allen sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Zoos, gleich aus welcher Tätigkeit, getrennt auszuweisen. Zugleich ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

Kommt es hiernach zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages durch die Zuwendung der Stadt und beträgt die Überkompensierung mehr als 10 % der Ausgleichssumme, ist der darüber hinausgehende Betrag an die Stadt zurückzuzahlen. Der Teil der Überkompensation, der maximal 10 % der Ausgleichssumme beträgt, ist auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorzutragen und dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

3.

Nach dem Ende des Zweckbindungszeitraumes (vgl. Ziff. 7.2.3. der Anlage 1) sind Gewinne oder Vorteile durch eine etwaige Wertsteigerung der Infrastruktur oder des Grundstücks vom Zoo an die Stadt abzuführen. Für die Berechnung der Wertsteigerung ist vom Zoo eine geeignete anerkannte Berechnungsmethode anzuwenden oder ein Gutachten vorzulegen. Alternativ ist der Zoo berechtigt, nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums die geförderte Infrastruktur der Stadt zurückzuübertragen.

4.

Der Zoo hat während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren danach alle Informationen verfügbar zu halten, die eine Überprüfung ermöglichen, ob

die Zuwendung mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2012/21/EU; ABl. der EU L7/3 vom 11. Januar 2012 vereinbar ist. Hierzu sind insbesondere alle Unterlagen, die in diesem § 2 benannt sind, vorzuhalten. Kommt es vor Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums zur Zurückübertragung der geförderten Infrastruktur, sind die Informationen vollständig der Stadt zu übergeben.

§ 3

Laufzeit der Vereinbarung

1.

Die Laufzeit dieses Vertrages ist befristet. Die Betrauung erfolgt für die Dauer des Zweckbindungszeitraums. Diese entspricht dem Bewilligungszeitraum zuzüglich des Zweckbindungszeitraumes von 15 Jahren. Die Länge des Betrauungszeitraums ergibt sich daraus, dass die erheblichen Investitionen über einen längeren Zeitraum abzuschreiben sind (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses).

Über diesen Zeitraum ist die zu schaffende touristische Basisinfrastruktur nach Maßgabe des Fördermittelantrages und in dem dort genannten Umfang (Anlage 2) mindestens vorzuhalten und zu betreiben. Dafür sind die hierfür benötigten Flächen mindestens über den gesamten Zweckbindungszeitraum, mithin derzeit bis mindestens bis zum 31.03.2044, für die Öffentlichkeit zu öffnen und kostenfrei zugänglich zu machen. Die Stadt ist berechtigt, dem Zoo hiervon abweichende Vorgaben zur Vorhaltung und zum Betrieb der Infrastruktur zu machen. Entstehen dem Zoo hierdurch Mehraufwendungen, sind dem Zoo die tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn durch die Stadt zu ersetzen.

§ 4

Außerordentliche Kündigung

1.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zoos eröffnet oder dessen Eröffnung von dem Zoo beantragt wurde,
- Anlass zur begründeten Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
- der Zoo den Interessen der Stadt zuwiderhandelt oder dem Ruf der Stadt schadet,
- die Zuwendung entgegen § 1 dieser Vereinbarung verwendet wird oder andere mit diesem Vertrag verbundene Bedingungen oder Voraussetzungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erfüllt werden.

2.

Im Fall der Kündigung ist der Zoo verpflichtet, die bereits ausbezahlten und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht verwendeten Mittel zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig und innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu zahlen. Der Stadt ist unverzüglich der Besitz an der geförderten Infrastruktur einzuräumen, damit diese die Erfüllung der Zuwendungszwecke selbst übernehmen und sicherstellen kann.

§ 5

Schlussbestimmungen

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird damit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, nach Sinn und Zweck ihr möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedene Auslegung fähiger Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

3.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Halle (Saale).

Halle (Saale), den

.....
Stadt

.....
Zoologischer Garten Halle GmbH